

Entgeltvereinbarung zwischen den kreisfreien Städten, vertreten durch den Hessischen Städtetag, den Landkreisen, vertreten durch den Hessischen Landkreistag, der Hessischen Tierseuchenkasse, dem Hessischen Bauernverband, der Landestierärztekammer Hessen und dem Landesverband der praktizierenden Tierärzte Hessen e.V.

Die Entgeltvereinbarung gilt für alle Leistungen, die im Rahmen der Bekämpfung von Tierkrankheiten durch das Land Hessen, die Veterinärbehörden oder die Hessische Tierseuchenkasse veranlasst werden.

Es werden folgende Entgelte vereinbart:

Zeitraum		01.01. - 31.12.2008		01.01. - 31.12.2009		01.01. - 31.12.2010		01.01. - 31.12.2011		01.01. - 31.12.2012	
Tierart	Leistung	Bestands- gebühr	Entgelt je Tier	Bestands- gebühr	Entgelt je Tier	Bestands- gebühr	Entgelt je Tier	Bestands- gebühr	Entgelt je Tier	Bestands- gebühr	Entgelt je Tier
Rinder	Blutprobenentnahme	19,00 €		19,33 €		19,67 €		20,02 €		20,37 €	
	Einzel-/ Reihentnahme		3,13 €		3,19 €		3,24 €		3,30 €		3,36 €
	Mutterkuhhaltung		4,14 €		4,22 €		4,29 €		4,37 €		4,44 €
	Impfungen		1,61 €		1,64 €		1,67 €		1,70 €		1,73 €
Schweine	Blutprobenentnahme	19,00 €		19,33 €		19,67 €		20,02 €		20,37 €	
	Schweine		3,94 €		4,01 €		4,08 €		4,15 €		4,22 €
	Ferkel		3,94 €		4,01 €		4,08 €		4,15 €		4,22 €
	Impfungen		0,60 €		0,61 €		0,63 €		0,64 €		0,65 €
Schafe/ Ziegen	Blutprobenentnahme	19,00 €	3,13 €	19,33 €	3,19 €	19,67 €	3,24 €	20,02 €	3,30 €	20,37 €	3,36 €
	Impfungen		0,60 €		0,61 €		0,63 €		0,64 €		0,65 €

Die vereinbarten Entgelte beinhalten -ab dem 01.01.2009- eine Steigerung um 1,75% gegenüber dem Vorjahr. Die Entgeltsätze verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Entgelte für die Blutprobenentnahmen zur Untersuchung auf KSP, AK und Brucellose der Schafe und Ziegen werden -bis auf weiteres- mit der Hessischen Tierseuchenkasse abgerechnet.

Die Entgelte für alle anderen Leistungen hat -soweit nicht etwas anderes bestimmt wird- der Tierhalter unmittelbar an den beauftragten Tierarzt zu entrichten.

Die Impfstoffe werden für Betriebe -mit denen ein Bekämpfungsvertrag besteht- durch den LHL Hessen zentral beschafft, für alle anderen Betriebe durch den beauftragten Tierarzt.

Werden in einem Bestand gleichzeitig Impfungen und Blutentnahmen durchgeführt, so darf die Bestandsgebühr nur einmal erhoben werden.

Mit den vorstehenden Entgeltsätzen sind Nebenkosten wie Wegegeld, Porto, Telefongebühren, Verpackungen und Versandkosten abgegolten. Nebenkosten, die aus besonderen Gründen im Interesse des Tierhalters entstehen, sind von diesem direkt zu tragen.

Der Versand der Proben soll auf schnellstmöglichem, direktem Weg erfolgen. Verdorbene oder zerbrochene Proben müssen nochmals kostenlos entnommen werden.

Sollten wesentliche Sachverhalte eintreten, die bei Abschluss dieser Vereinbarung nicht absehbar waren, so haben die Parteien hinsichtlich dieses Sachverhalts das Recht der Kündigung. Die davon nicht betroffenen Entgelte bleiben unberührt.

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2008 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den _____

Wiesbaden, den _____

Wiesbaden, den _____

Hessischer Städtetag

Hessischer Landkreistag

*Verwaltungsratsvorsitzender der HTSK
Präsident des Hessischen Bauernverband*

Niedernhausen, den _____

Wabern, den _____

Präsident der Landestierärztekammer

Vorsitzender des Landesverbandes der prakt. TÄ

